

Bezirksligaordnung Trampolinturnen im Turnbezirk Braunschweig

1. Allgemeines

- 1.1. Die **Bezirksoberliga** ist eine Wettkampfeinrichtung des Turnbezirks Braunschweig im NTB zur Ermittlung des Bezirksvereinsmeisters im Trampolinturnen im Turnbezirk Braunschweig.
- 1.2. Die **Bezirksliga** bietet Vereinsmannschaften eine Möglichkeit des Leistungsvergleichs auf einem niedrigeren Niveau.
- 1.3. Diese Bezirksligaordnung gilt für beide Ligen.
- 1.4. Träger der Ligen sind die jeweils teilnehmenden Vereine.
- 1.5. Die Bezirksversammlung Trampolinturnen wählt auf der Bezirksfachtagung für jeweils zwei Jahre einen Bezirksoberligaobmann oder eine Bezirksoberligaobfrau sowie einen Bezirksligaobmann oder eine Bezirksligaobfrau. (Im Folgenden werden beide als Ligaobleute bezeichnet und wird in der Einzahl stellvertretend die männliche Form verwendet). Die Ligaobleute haben in der Bezirksversammlung in den Fragen der sie betreffenden Liga einen Sitz und eine Stimme.

2. Mannschaften, Startbedingung, Meldegebühr, Kosten

- 2.1. Beide Ligen bestehen aus einer unbegrenzten Anzahl von Vereinsmannschaften aus dem Turnbezirk Braunschweig. Ein Verein kann mehrere Mannschaften in beiden Ligen melden.
- 2.2. Jeder teilnehmende Verein hat seine Teilnahme zum festgesetzten Termin verbindlich schriftlich zu erklären. Gleichzeitig ist eine Meldegebühr von 5,00 € pro Mannschaft zzgl. 0,50 € je Mannschaftsmitglied zu entrichten. Der Meldeschluss für die Bezirksoberliga ist 6 Wochen vor dem Ende der Osterferien.
- 2.3. Die für die Mannschaft vorgesehenen Teilnehmer sind dem betreffenden Ligaobmann spätestens bis zum Samstag vor der ersten Wettkampfwoche namentlich schriftlich zu melden.
- 2.4. Aktive, die innerhalb von 12 Monaten vor dem Beginn der ersten Wettkampfwoche mehr als einen Wettkampf in höheren Klassen (ggf. Bezirksober-, Landes-, Regional-, Bundesliga) geturnt haben, dürfen in dieser Saison nicht in einer Ligamannschaft auf niedrigerem Niveau eingesetzt werden. Aktive, die innerhalb von 12 Monaten vor dem Beginn der ersten Wettkampfwoche an einem Wettkampf mit einer Pflichtübung von P7 oder höher teilgenommen haben, dürfen nicht für die Bezirksliga gemeldet werden. Der meldende Verein versichert durch seine Meldung, dass alle seine teilnehmenden Aktiven die Zulassungsbedingungen erfüllen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bedingungen wird die Mannschaft aus der Ligarunde disqualifiziert. Diese Disqualifikation erfolgt ggf. auch nachträglich.
- 2.5. Einzelne Nachmeldungen während der Saison sind möglich, müssen dem betreffenden Ligaobmann aber mindestens eine Woche vor dem ersten Wettkampfeinsatz schriftlich vorliegen.
- 2.6. Eine Mannschaft besteht aus beliebig vielen Teilnehmern ohne Altersbegrenzung. Je Wettkampf dürfen acht, pro Durchgang (Pflicht, 1. Kür, 2. Kür) jeweils sechs Teilnehmer eingesetzt werden. Die Summe der vier höchsten Wertungen pro Durchgang bildet das Mannschaftsergebnis. (Im Pflichtdurchgang gilt dies unabhängig von den geturnten Pflichtübungen.)
- 2.7. Jeder Verein darf in seiner Ligamannschaft unbegrenzt Teilnehmer melden, die nicht startberechtigtes Mitglied in diesem Verein sind. Mit der Meldung ist dem Ligaobmann eine Freigabebescheinigung des Vereins vorzulegen, in welchem der Aktive startberechtigtes Mitglied ist. Je Wettkampf dürfen in jeder Mannschaft maximal zwei Teilnehmer eingesetzt werden, die nicht startberechtigtes Mitglied des meldenden Vereines sind.
- 2.8. Alle entstehenden Kosten tragen die teilnehmenden Vereine selbst.

3. Wettkampfmodus

- 3.1. Jede Mannschaft turnt gegen jede einen Wettkampf.
- 3.2. Es können nach Vereinbarung der betreffenden Vereine Mehrfachbegegnungen mit mehr als 2

Mannschaften stattfinden. Sofern mehr als sechs Mannschaften an einer Liga teilnehmen, werden die Wettkämpfe soweit möglich in Dreierbegegnungen zusammengefasst. Bei Mehrfachbegegnungen finden nacheinander getrennte Wettkämpfe zwischen je zwei Mannschaften statt. Die gemäß Ziff. 5.4 von den Vereinen zu stellenden Kampfrichter müssen für alle Wettkämpfe dieser Begegnung zur Verfügung stehen. Treffen zwei Mannschaften während einer Saison in mehr als in einer Begegnung aufeinander, so wird der Wettkampf zwischen diesen beiden Mannschaften ausschließlich in der ersten Begegnung durchgeführt.

Die an einer Mehrfachbegegnung teilnehmenden Vereine können alternativ vereinbaren, nur einen Wettkampf mit mehreren Mannschaften zu turnen. Dieser wird dann als mehrere Wettkämpfe zwischen je zwei beteiligten Mannschaften gewertet.

- 3.3. Pflichtübung in der Bezirksoberliga ist P5 (2015). Höhere Pflichtübungen sind zulässig bis maximal M6 und einer Schwierigkeit von 3,7. Die maximale angerechnete Kürschwierigkeit beträgt 4,2.
- 3.4. Pflichtübung in der Bezirksliga ist P3. Höhere Pflichtübungen sind zulässig bis maximal P5. Die maximal angerechnete Kürschwierigkeit beträgt 1,7.
- 3.5. Der Wettkampfzeitraum der Bezirksoberliga liegt zwischen den Oster- und den Sommerferien. Der Wettkampfzeitraum der Bezirksliga liegt nach den Herbstferien. Der jeweilige Ligaobmann setzt die Begegnungen und Wettkampfwochen fest.
- 3.6. Den Wochentag, den Wettkampfort und die Wettkampfzeit legen die jeweils beteiligten Vereine in gegenseitigem Einvernehmen fest, jedoch muss eine Begegnung spätestens am Sonntag am Ende der vorgegebenen Woche stattgefunden haben.
- 3.7. Für die Wettkampfkleidung gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung für die auf Bezirksebene durchgeführten Wettkämpfe im Trampolinturnen im Turnbezirk Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung.

4. Bewertung

- 4.1. Jeder gewonnene Wettkampf wird mit zwei Pluspunkten, jeder verlorene mit zwei Minuspunkten, jeder unentschiedene mit je einem Punkt für beide Mannschaften bewertet.
- 4.2. Darüber hinaus zählen gewonnene, verlorene und unentschiedene Durchgänge nach dem gleichen Punktsystem in einer gesonderten Tabelle.
- 4.3. Bei Punktgleichheit im Tabellenstand entscheidet in erster Linie die gewonnene Zahl der Durchgänge, in zweiter Linie die Gesamtpunktzahl und in dritter Linie die Direktbegegnung.
- 4.4. Der Verein mit der bestplatzierten Mannschaft in der Bezirksoberliga ist Bezirksvereinsmeister.
- 4.5. Tritt eine Mannschaft selbst verschuldet nicht zum Wettkampf an, so gilt der Wettkampf für sie als verloren und kann nicht wiederholt werden. Nichtantritt gilt gleichfalls, wenn die anreisende Mannschaft später als 15 Minuten nach dem festgesetzten Wettkampfbeginn (nicht Beginn des Einturnens!) eintrifft. Ein verspätetes Eintreffen aus wichtigen Gründen (höhere Gewalt, z. B. Zugverspätung, Verkehrsunfall, Motorschaden) ist davon ausgenommen. Es muss nachgewiesen werden, dass die Verspätung nicht durch eigenes Verschulden (verspätete Abreise) entstanden ist. Ein neuer Wettkampftermin ist in gegenseitigem Einvernehmen zu vereinbaren.

5. Kampfrichterwesen und -einsatz

- 5.1. Die Wettkämpfe werden nach den internationalen Wettkampfbestimmungen, der Turnordnung des DTB und dieser Bezirksligaordnung durchgeführt.
- 5.2. Die Einturnzeit ist auf eine Stunde begrenzt. Sie kann einvernehmlich auf 30 Minuten verkürzt werden, wobei der Gastmannschaft bevorzugt Einturnmöglichkeit auf den Wettkampfgeräten zu gewähren ist.
- 5.3. Bei Zweierbegegnungen soll die Gastmannschaft drei Kampfrichter, der Gastgeber den Wettkampfleiter und ebenfalls drei Kampfrichter stellen. Die Gastmannschaft muss mindestens zwei Kampfrichter stellen. Der Gastgeber muss mindestens den Wettkampfleiter und zwei Kampfrichter stellen. Ein Wettkampf kann unter diesen Voraussetzungen auch mit vermindertem

Kampfgericht durchgeführt werden.

- 5.4. Bei Mehrfachbegegnungen soll jede Gastmannschaft zwei Kampfrichter, der Gastgeber den Wettkampfleiter und ebenfalls zwei Kampfrichter stellen. Jede Gastmannschaft muss mindestens einen Kampfrichter (pro Mannschaft!) stellen. Der Gastgeber muss mindestens den Wettkampfleiter und zwei Kampfrichter stellen. Ein Wettkampf kann unter diesen Voraussetzungen auch mit vermindertem Kampfgericht durchgeführt werden.
- 5.5. Die gastgebende Mannschaft muss mindestens einen Kampfrichter stellen, der seit mindestens zwei Jahren a) nicht Mitglied des Vereins ist, b) nicht am Training des Vereins beteiligt ist und c) nicht in Wettkämpfen für den Verein gestartet ist. Dieser Kampfrichter wird als Ausführungskampfrichter eingesetzt.
- 5.6. Jede teilnehmende Mannschaft muss mindestens einen Kampfrichter stellen, der nicht als Aktiver an der Wettkampfbegegnung teilnimmt. Diese Kampfrichter werden als Ausführungs- oder Wanderkampfrichter eingesetzt. Für die gastgebende Mannschaft gilt dies zusätzlich zu dem Kampfrichter nach 5.5. Der Wettkampfleiter darf weder selbst als Aktiver an der Begegnung teilnehmen noch gleichzeitig Ausführungskampfrichter sein. Darüber hinaus dürfen auch Aktive als Kampfrichter eingesetzt werden, die an der Wettkampfbegegnung teilnehmen.
- 5.7. Stellt eine Mannschaft nicht mindestens die in den vorhergehenden Absätzen festgelegte Anzahl von Kampfrichtern, so wird diese Mannschaft aus dieser Begegnung ausgeschlossen und gilt als selbstverschuldet nicht angetreten. Alle Kampfrichter müssen mindestens eine gültige D-Lizenz besitzen. In der Bezirksliga genügt für Ausführungs- und Wanderkampfrichter eine E-Lizenz. In der Bezirksoberliga kann die gastgebende Mannschaft einen Kampfrichter mit E-Lizenz stellen, der als Wanderkampfrichter eingesetzt wird.

6. Maßnahmen bei Verstößen

- 6.1. Verstößt ein Verein schuldhaft gegen diese Ordnung, so wird er vom zuständigen Ligaobmann schriftlich abgemahnt. Bei einem zweiten schuldhaften Verstoß in derselben Saison wird der Verein für diese Saison von der betreffenden Liga ausgeschlossen. Die Entscheidung treffen die Vertreter der an der betreffenden Liga teilnehmenden Vereine. Der betroffene Verein kann innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim zuständigen Ligaobmann einreichen. In diesem Fall entscheidet die nächste Bezirksfachtagung endgültig.
- 6.2. Als Verstöße gelten beispielsweise
- Nichteinhaltung von Melde-, Mitteilungs- oder Zahlungsfristen (2.2, 2.3, 2.5, 7.1) bei Überziehung um mehr als einen Werktag.
 - Nichtantritt oder zu spätes Eintreffen am Wettkampfort (4.5), Antritt ohne ausreichende Kampfrichter (5.7, 3.2 (Satz 3)), Einsatz von nicht startberechtigten Aktiven (2.4). In allen Fällen dieses Absatzes gilt für die Mannschaft der Wettkampf als verloren mit einem Ergebnis von 0 Punkten und Anrechnung von je 2 Minuspunkten.

7. Ergebnisübermittlung

- 7.1. Die Vereinsvertreter der gastgebenden Vereine senden das Originalprotokoll spätestens mit Poststempel des folgenden Tages an den zuständigen Ligaobmann. Sie übermitteln das Ergebnis (Gesamtpunktzahlen der drei Durchgänge) am Wettkampftag auf elektronischem Weg an den Ligaobmann.
- 7.2. Der Ligaobmann stellt die Tabellen auf und übermittelt sie umgehend an die Vereinsvertreter und die Presse.

Braunschweig, 6. November 2016

Katharina May
(Bezirksoberliga- und Bezirksligaobfrau)

Martin Kraft
(Bezirksfachwart)